

4. KBA-Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik (SV 1)

**Flensburg im Juni 2012
Az. 322-405**

10. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

1. Änderungen im Abschnitt A:

1.1 Teil A 2 „Emissionsklassen“ im Abschnitt IIa

1.1.1 Aufnahme der Erstzulassungsfristen zu den Emissionsklassen 36W0, 36X0 und 36Y0

1.1.2 Aufnahme weiterer Emissionsklassen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission vom 29.05.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6), die am 04.06.2012 in Kraft trat

1.1.3 Aufnahme einer Anmerkung zum Abschnitt IIa

2. Erläuterungen zu 1.

3. Berichtigung zur 1. KBA-Bekanntmachung aus Juli 2011 zum Punkt I.4.4

4. Ergänzende Erläuterung zum Begriff „Erstzulassung“

5. Datenbereitstellung

6. Fundstellenhinweis

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission vom 29.05.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (s. Amtsblatt der Europäischen Union L 142/16) sind ergänzende Emissionsklassen im SV 1 aufzunehmen. Nach Abstimmung mit dem BMVBS (Referat UI 44) gebe ich die nachstehenden Änderungen des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkB1. 2005 S. 197) bekannt:

1. Änderungen im Abschnitt A:

1.1 Teil A 2 „Emissionsklassen“ im Abschnitt IIa:

1.1.1 Aufnahme der Erstzulassungsfristen zu den Emissionsklassen 36W0, 36X0 und 36Y0: Unter Bezugnahme auf diese KBA-Bekanntmachung wird zur Emissionsklasse 36W0 in Spalte „Erstzulassungsfähig bis ⁴⁾“ das Datum 31.08.2018 und zu den Emissionsklassen 36X0 und 36Y0 das Datum 31.08.2019 aufgenommen.

1.1.2 Aufnahme weiterer Emissionsklassen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission vom 29.05.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6), die am 04.06.2012 in Kraft trat. Sie werden nach der Emissionsklasse 36Y0 wie folgt hinzugefügt:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis ⁴⁾	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
36ZA	EURO6;ZA;PI/CI;M, N1 I		KBA-Nr. 004, Juni/2012
36ZB	EURO6;ZB;PI/CI;N1 II		KBA-Nr. 004, Juni/2012
36ZC	EURO6;ZC;PI/CI;N1 III, N2		KBA-Nr. 004, Juni/2012
30ZX	459/2012;reine Elektrofz		KBA-Nr. 004, Juni/2012; Anwendung nur i. V. m. Kraftstoffcode „0004“ im Feld (10) der ZB I
30ZY	459/2012;W;BZ/W;E ext		KBA-Nr. 004, Juni/2012; Anwendung nur i. V. m. Kraftstoffcodes „0011“, „0015“ oder „0028“ im Feld (10) der ZB I
30ZZ	459/2012;US-Zertifikat		KBA-Nr. 004, Juni/2012; Anwendung nur i. V. m. dem Zertifikat gem. Anhang I Abs. 2.1.1 der VO (EG) Nr. 692/2008 (zusätzl. technische Vorschriften f. Kleinserienhersteller)

1.1.3 Aufnahme einer Anmerkung zum Abschnitt IIa:

Die Schlüsselnummern 30ZX, 30ZY bzw. 30ZZ können nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug nach der Verordnung (EU) Nr. 715/2007 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 typgenehmigt wurde. Die in der Spalte „Hinweise“ enthaltenen Vorgaben sind zu beachten. (KBA-Nr. 004, Juni 2012).

2. Erläuterungen zu 1.:

Zu Pkt. 1.1.1:

Aufgrund der Erweiterung der Anlage 6 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 mussten Erstzulassungsfristen zu den Emissionsklassen 36W0 bis 36Y0 aufgenommen werden. In der Referenzdatei „Emissionsklassen“ wird das Datum „Auslaufend ab“ vorgehalten, so dass die Verfahrensanbieter das für die Zulassungsbehörden wichtigere Datum „Erstzulassungsfähig bis“ durch Abzug der 2-jährigen Übergangsfrist darstellen können.

Zu Pkt. 1.1.2 und 1.1.3:

Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 musste für Fahrzeuge mit einem nach der Euro-6-Norm typgenehmigten Fremdzündungsmotor noch ein Grenzwert für die Partikelzahl (PN) festgelegt werden. Nach der Verordnung (EU) Nr. 459/2012 ist derselbe Grenzwert wie für Selbstzündungsmotoren festgelegt worden. Die Tabelle 2 mit den Euro-6-Emissionsgrenzwerten im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und die Fußnoten (1) bis (3) sind zu beachten.

Kraftfahrt-Bundesamt

Die Anlage 6 zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (Nummerierungsschema der EG-TG) wurde bei Einführung der Kennbuchstaben A bis Y im Verkehrsblatt Heft 16/2008 auf Seite 449 abgedruckt. Die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 sieht folgende Einträge ab Kennbuchstabe W bis ZZ vor:

Buchstabe	Emissionsstufe	OBD-Anforderung	Fahrzeugklasse und -gruppe	Motor (PI=Benzin, CI=Diesel)	Einführungszeitpunkt: Neue Typen	Einführungszeitpunkt: Neufahrzeuge	Letztes Zulassungsdatum
W	Euro 6b	Euro 6-1	M, N1 Grp I	PI, CI	01.09.2014	01.09.2015	31.08.2018
X	Euro 6b	Euro 6-1	N1 Grp II	PI, CI	01.09.2015	01.09.2016	31.08.2019
Y	Euro 6b	Euro 6-1	N1 Grp III, N2	PI, CI	01.09.2015	01.09.2016	31.08.2019
ZA	Euro 6c	Euro 6-2	M, N1 Grp I	PI, CI	01.09.2017	01.09.2018	
ZB	Euro 6c	Euro 6-2	N1 Grp II	PI, CI	01.09.2018	01.09.2019	
ZC	Euro 6c	Euro 6-2	N1 Grp III, N2	PI, CI	01.09.2018	01.09.2019	
ZX	n. z.	n. z.	Alle Fahrzeuge	Batterie, reine Elektrofahrzeuge	01.09.2009	01.01.2011	
ZY	n. z.	n. z.	Alle Fahrzeuge	Brennstoffzelle, reine Elektrofahrzeuge	01.09.2009	01.01.2011	
ZZ	n. z.	n. z.	Alle Fahrzeuge, die mit Zertifikaten gem. Anhang I Abs. 2.1.1 versehen sind	PI, CI	01.09.2009	01.01.2011	
Erläuterung:							
Emissionsnorm „Euro 6b“			= die Emissionsanforderungen der Emissionsnorm „Euro 6“ bis einschl. des überarbeiteten Messverfahrens für Partikel, der Partikelzahlnorm (vorläufige Werte für PI-Fahrzeuge) und der Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung bei Flexfuel-Fahrzeugen mit Biokraftstoff				
Emissionsnorm „Euro 6c“			= die vollständigen Emissionsanforderungen der Emissionsnorm „Euro 6“, d. h. die Emissionsnorm „Euro 6b“ und endgültige Partikelzahlnormen für PI-Fahrzeuge				
OBD-Norm Euro 6-1:			= die vollständigen OBD-Anforderungen der OBD-Norm „Euro 6“, jedoch mit vorläufigen OBD-Schwellenwerten gemäß der Definition in Anhang XI Abs. 2.3.4 und teilweise gelockertem IUPR				
OBD-Norm Euro 6-2			= die vollständigen OBD-Anforderungen der OBD-Norm „Euro 6“, jedoch mit endgültigen OBD-Schwellenwerten gemäß der Definition in Anhang XI Abs. 2.3.3				
n. z.			Nicht zugeordnet				

In den Erwägungsgründen der Europäischen Kommission wird angemerkt, dass davon auszugehen ist, dass beim Vorhandensein einer wirksamen und typgenehmigten Abgasnachbehandlungstechnologie zur Verringerung der Partikelemissionen bei Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotoren diese dann zu einer Umschlüsselung in die Kennbuchstaben ZA, ZB oder ZC führen kann.

Im Verkehrsblatt Heft 16/2008 Seite 443 wurden unter Punkt 2 auf Seite 450 bereits die „**Hinweise für den Nachweis der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und ihren Durchführungsmaßnahmen sowie zur Schlüsselung bzw. Umschlüsselung von Fahrzeugen**“ aufgenommen. Da es sich in dieser KBA-Bekanntmachung um Ergänzungen zur Anlage 6 zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (Nummerierungsschema der EG-TG) handelt, ist das vorgenannte Verkehrsblatt entsprechend anzuwenden. Allerdings sind dann folgende redaktionelle Anpassungen zum Verkehrsblatt 2008 Seite 443 zusätzlich zu berücksichtigen:

Zu Pkt. 2.1.1, 3. Unterstrich „Fahrzeuge mit EG-TG:“, muss der 1. Absatz wie folgt lauten:

- Für diese Fahrzeuge ist eine Ausnahme nach Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG erforderlich und beim KBA zu beantragen (Verfahren siehe „Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)“ Stand: April 2010)

Zu Pkt. 2.1.2 zum Thema „Die Zulassung von nach- oder umgerüsteten Fahrzeugen“ muss der Text zum 2. Unterstrich wie folgt lauten:

- bei Mehrstufen-Typgenehmigungen gem. dem „Merkblatt zur Erteilung von Mehrstufen-Typgenehmigungen für Fahrzeuge nach der Richtlinie 2007/46/EG“ Stand: Februar 2010 vorzunehmen

In den Musteranhängen muss bei Umschlüsselung in die Emissionsklasse 36ZA, 36ZB oder 36ZC der Bestätigungstext wie folgt lauten:

Zum Anhang 1:

„Es wird bescheinigt, dass die aufgeführten Typ/Varianten/Versionen diejenigen Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (Durchführungsmaßnahmen) und der Verordnung (EU) Nr. 459/2012 erfüllen, die gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 117 (VkB1. 2008 S. 443) in Verbindung mit der 4. KBA-Bekanntmachung aus Juni 2012 zu der jeweils o. a. Emissionsklasse zur Umschlüsselung berechtigt.“

Zum Anhang 2:

„Es wird bescheinigt, dass das oben beschriebene Fahrzeug diejenigen Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (Durchführungsmaßnahmen) und der Verordnung (EU) Nr. 459/2012 erfüllen, die gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 117 (VkB1. 2008 S. 443) in Verbindung mit der 4. KBA-Bekanntmachung aus Juni 2012 zu der jeweils o. a. Emissionsklasse zur Umschlüsselung berechtigt.“

3. Berichtigung zur 1. KBA-Bekanntmachung aus Juli 2011 zum Punkt I.4.4:

„Emissionsnachweis gem. VO (EG) Nr. 715/2007 bei sogenannten Basisfahrzeugen“:

Der dortige Hinweis bezog sich lediglich auf Fahrzeuge, bei denen die Richtlinie 2007/46/EG in ihren Anhängen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Emissionsnachweis zuließ. Das waren bis dahin nur Mehrstufenfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung. Das KBA als Typgenehmigungsbehörde hat im Februar 2012 zur Vermeidung von Doppelprüfungen darüber informiert, dass der o. g. Hinweis nun auf **jedes** Mehrstufenfahrzeug angewendet und der Emissionsnachweis des Basisfahrzeuges nach erfolgter Fertigstellung beibehalten werden kann. Nachzulesen unter

www.kba.de/Fahrzeugtechnik/Typgenehmigungen/Informationssystem_TGV „Richtlinie 2007/46/EG und Verordnung (EG) 715/2007 - Übertragbarkeit von Emissionsgenehmigungen leichter Pkw und Nutzfahrzeuge bei Stufenfahrzeugen zur Vermeidung von Doppelprüfungen“

4. Ergänzende Erläuterung zum Begriff „Erstzulassung“:

Hierzu hat es diverse Rückfragen gegeben, ob die Erstzulassung im In- oder Ausland bzw. in einem EU-Mitgliedstaat stattgefunden haben muss. Nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) kommt es bei der Anwendung bestimmter Emissionsvorschriften darauf an, wann ein Fahrzeug erstmals in den Verkehr gebracht worden ist. Als „in den Verkehr gebracht“ gilt ein Fahrzeug von dem Tage an, von dem es seiner Bestimmung entsprechend am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf, ihm also ein amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist. Demzufolge ist es unerheblich, in welchem Land diese Zulassung durchgeführt wurde.

5. Datenbereitstellung:

Nach Aufnahme der hier bekanntgemachten Änderungen bzw. Neuaufnahmen werden den Zulassungsbehörden und deren Verfahrensanietern die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters** zur Verfügung gestellt. Beim Abzug der Referenztabelle Emissionsklassen ist der Hinweis „zu Pkt. 1.1.1“ zu beachten.

6. Fundstellenhinweis:

Die vorstehenden Änderungen bitte ich mit sofortiger Wirkung zu beachten unabhängig davon, dass im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) erst bei nächster Befassung auf diese KBA-Bekanntmachung hingewiesen wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann